

Aus der Geschäftsstelle: Finanzielle Förderung der Wissenschaft

Im GRUR Newsletter 01/2012 schrieb Dr. Wolf-Dieter Wirth als Schatzmeister der GRUR an dieser Stelle: „Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht fühlt sich als wissenschaftliche Vereinigung in besonderer Weise dem universitären Bereich und dessen Belangen verbunden und verpflichtet.“ Dies gilt unverändert fort.

In größerem Umfang als je zuvor werden aus dem GRUR-Wissenschaftsfonds Fördergelder insbesondere für Universitäten und für das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb bereitgestellt. So wurden in den Jahren 2014 und 2015 hierfür jeweils mehr als 450.000,- € aufgewendet. Etwa 315.000,- € pro Jahr werden dabei für GRUR-Stiftungsprofessuren mit einem Schwerpunkt im gewerblichen Rechtsschutz (bis Ende 2015 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; derzeit am Karlsruher Institut für Technologie, an der Leibniz Universität Hannover und der Universität Osnabrück; sowie seit diesem Jahr zusätzlich an der Ludwig-Maximilians-Universität München) und außerdem für die Finanzierung von Assistentenstellen an Lehrstühlen des gewerblichen Rechtsschutzes veranschlagt. Dabei werden die Mittel aus dem GRUR-Wissenschaftsfonds jeweils als eine Anschubfinanzierung für einen Zeitraum von durchschnittlich fünf Jahren gewährt. Hiermit verbunden verpflichtet sich die jeweilige Universität, die Professur bzw. Assistentenstelle anschließend aus eigenen Mitteln fortzuführen.

Insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München werden GRUR-Stipendien von jährlich mehr als 95.000,- € an vorzugsweise ausländische Master-Studenten und Doktoranden vergeben, die in Deutschland wissenschaftlich tätig sind.

Aus dem GRUR-Wissenschaftsfonds werden zudem zahlreiche Lehrstühle mit Zuschüssen für die Literaturbeschaffung ihrer Bibliotheken unterstützt. Die Gesamtsumme beläuft sich bisher auf bis zu 40.000,- € jährlich, wird jedoch ab diesem Jahr auf ca. 10.000,- € reduziert werden.

Über die Vergabe der Mittel aus dem GRUR-Wissenschaftsfonds entscheiden der Geschäftsführende Ausschuss und der Wissenschaftsausschuss der GRUR. Allerdings übersteigt die Nachfrage regelmäßig die finanziellen Möglichkeiten, so dass immer wieder förderungswürdige Anträge abgelehnt werden müssen.

Die Einnahmen der GRUR setzen sich zu etwa gleichen Teilen aus Mitgliedsbeiträgen (aktuell ca. 54% der Einnahmen) und aus Erlösen der GRUR-Zeitschriftenfamilie (aktuell ca. 46% der Einnahmen) zusammen. Von den

Ausgaben der GRUR entfallen wiederum knapp 40% auf den Wissenschaftsfonds. Im Ergebnis ermöglicht der große, auch wirtschaftliche Erfolg der GRUR-Zeitschriften eine großzügige Förderung der Wissenschaft. Hier steht die GRUR jedoch vor erheblichen neuen Herausforderungen.



Der seit Jahren zu beobachtende kontinuierliche Rückgang der Leserschaft von Printmedien trifft auch die Zeitschriften der GRUR-Familie. Um die für die Förderung der Wissenschaft notwendigen Einnahmen aus diesem Zweig der GRUR zu sichern, werden in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen zu tätigen sein. Dies betrifft etwa die wachsende Bedeutung elektronischer Medien sowie der englischen Sprache – gerade auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, auf dem zunehmend zwischenstaatliche Ämter und Gerichte oder gerichtähnliche Institutionen geschaffen werden.

Dies bedingt, dass die Ausgaben für den Wissenschaftsfonds vorübergehend reduziert werden. So wird sich an den Ablauf einer Förderperiode für eine Stiftungsprofessur oder eine Assistentenstelle nicht mehr automatische eine neue Förderung (an einer anderen Universität) anschließen können. Auch sonstige laufende Aufwendungen, namentlich für die Literaturbeschaffung, werden zu begrenzen sein.

Die umfangreiche Förderung der universitären Wissenschaft und Lehre durch die GRUR ist seit ihrer zunehmenden Ausweitung, beginnend mit der Förderung einer Stiftungsprofessur an der Humboldt-Universität zu Berlin gegen Ende der 90er Jahre, verknüpft mit dem wachsenden wirtschaftlichen Erfolg der Zeitschriften der GRUR-Familie. Diesen zu sichern wird eine zentrale Aufgabe der Vereinigung in den kommenden Jahren sein.



*Dr. Gunnar Baumgärtel
Schatzmeister / GRUR
Patentanwalt, Berlin*

Jubiläum: 50 Jahre Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

Am 12. Mai 2016 feierte das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb im Kaisersaal der Münchner Residenz 50 Jahre erfolgreiche Wissenschaftsforschung.

Der Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hatte auf einer Sitzung Ende 1965 beschlossen, ein Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht mit Sitz in München zu errichten. Zum Direktor des Instituts wurde Professor Eugen Ulmer berufen, zu seinem Stellvertreter Professor Friedrich-Karl Beier, der zum Wissenschaftlichen Mitglied des Instituts ernannt wurde. Am 1. März 1966 nahm das Institut in der Siebertstraße in München seine Arbeit auf. Keimzelle des neu errichteten



Einweihungsfeier 17. Oktober 1967; Eingangsschild ehemaliges Institutsgebäude Siebertstraße 3 in München-Bogenhausen, Quelle: Archiv MPI

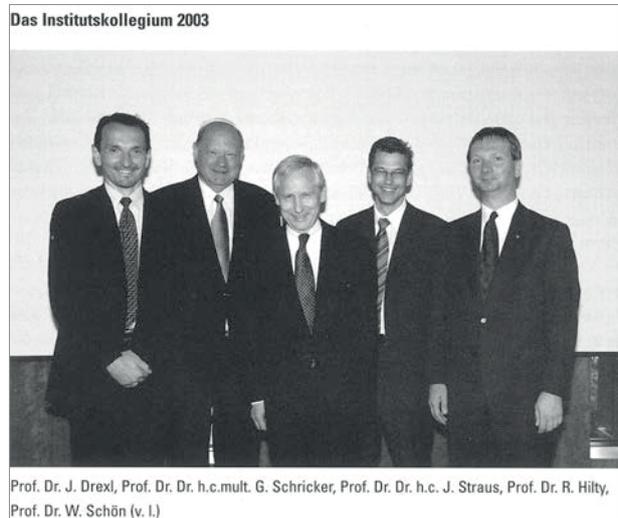
Institut war das im Jahre 1952 an der Ludwig-Maximilians-Universität München gegründete rechtswissenschaftliche „Institut für ausländisches und internationales Patent-, Marken- und Urheberrecht“, das damals mit dem Deutschen Patentamt in den Gebäuden des Deutschen Museums auf der Museumsinsel untergebracht war und unter der Leitung ihres ersten Direktors und Präsidenten des Deutschen Patentamtes, Eduard Reimer, sehr schnell internationale Bedeutung und Anerkennung fand. 1954 stießen die beiden frisch gebackenen Berliner Assessoren Ulrich Krieger und Friedrich-Karl Beier hinzu. Wie einem Beitrag zur Festgabe an Professor Beier anlässlich seines 65. Geburtstages zu entnehmen ist, spielte Friedrich-Karl Beier schon Anfang der Sechzigerjahre in den legendären Kaffeerunden des universitären Instituts nach dem Mittagessen laut mit dem Gedanken und den Plänen, ein Max-Planck-Institut zu gründen, welches sich dem gewerblichen Rechtsschutz im allgemeinen und den internationalen Entwicklungen auf diesem Rechtsgebiet im besonderen widmen sollte.

Zeitgleich mit der Gründung des Instituts ging einher die Ausgliederung des Auslands- und Internationalen Teils der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, der ab dem Jahrgang 1967 unter dem Titel „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil“ erschien. Von Januar 1952 bis Dezember 1966 wurden Aufsätze und Berichte über ausländisches und internationales Recht in der GRUR zunächst von Eduard Reimer als Herausgeber der Grünen Zeitschrift GRUR betreut. Nach



seinem unerwarteten Tod im Jahre 1957 übernahm Professor Ulmer die Herausgabe des Auslands- und Internationalen Teils unserer Zeitschrift, während Professor Bußmann und Dr. Heydt den Inlandteil betreuten. Friedrich-Karl Beier, damals noch Assessor und wissenschaftlicher Assistent im Institut für ausländisches und internationales Patent-, Marken- und Urheberrecht, dessen Leitung Professor Ulmer nach dem Tode Reimers ebenfalls übernommen hatte, wurde ihm als wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Seite gestellt. Aufgrund dieser engen Verflechtung zwischen dem Institut und der GRUR ergab sich ganz natürlich, dass auch die Herausgabe der Zeitschrift GRUR Int. von dem neu gegründeten Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht (MPI) unter Leitung von Ulmer und Beier übernommen wurde.

Gleich zu Beginn der Arbeit des MPI bestand eine intensive Bindung zwischen unserer Vereinigung und dem Institut, die bis zum heutigen Tage fort dauert. Sie findet nicht nur in der Herausgabe der GRUR Int. durch die Direktoren des MPI ihren Niederschlag, sondern auch durch deren Mitwirkung im geschäftsführenden Ausschuss der Vereinigung.



Das Institutskollegium 2003
Prof. Dr. J. Drexl, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. G. Schricker, Prof. Dr. Dr. h.c. J. Straus, Prof. Dr. R. Hilty, Prof. Dr. W. Schön (v. l.)

Seit seiner Gründung im Jahre 1966 hat das Institut aufgrund seiner überragenden internationalen Reputation

Fotos: 1. Bibliothek, Sandra von Lingen / GRUR, 2. Das Institutskollegium 2003; Wolfgang Flier, Quelle: im Dienste des geistigen Eigentums. Festschriften aus Anlass der Emeritierung von Professor Dr. jur. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker und des 100. Geburtstages von Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Eugen Ulmer am 26. Juni 2003, Seite 42; Herausgeber Max-Planck-Gesellschaft

maßgebenden Einfluss auf die nationale und internationale Entwicklung der von ihm betreuten Rechtsgebiete genommen. Beispielhaft in Erinnerung zu rufen sind die rechtsvergleichenden Analysen und Arbeiten zur europäischen Harmonisierung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb, des Unionsmarkenrechts, des Urheber- und Geschmacksmusterrechts. Aus der Vielzahl von Untersuchungsprojekten des MPI, welche dieses über die Jahre durchgeführt hat, ist u.a. die unter der Federführung des MPI erarbeitete Erklärung zum 20jährigen Jubiläum des TRIPS-Abkommens zu erwähnen, die aufzeigt, welche Freiräume das internationale Recht den Staaten bei der Ausgestaltung ihres nationalen Patentsystems belässt und wie diese Flexibilität Wachstum und Wohlfahrt fördert. Sechs Jahre zuvor hatte das Institut eine weltweit beachtete „Declaration on a Balanced Interpretation of the Three-Step Test in Copyright Law“ veröffentlicht, die sich mit Schutzrechtsbegrenzungen des Urheberrechts befasst. Beide Erklärungen werden von den „Principles for Intellectual Property Provisions in Bilateral and Regional Agreements“ begleitet. Diese zeigen die Gefahren auf, die unausgewogene Freihandelsabkommen mit sich bringen, und geben Empfehlungen im Hinblick auf die Definition des Verhandlungsmandats, die Verhandlungen an sich, aber auch zur Interpretation und Implementierung solcher Abkommen ins nationale Recht. Aus der jüngsten Zeit sind beispielsweise die „Study on the Overall Functioning of the European Trademark System“ im Auftrag der Kommission sowie die Studie „Urheberrecht und Innovation in Digitalen Märkten“ im Auftrag des BMJV zu nennen.



Fotos: 1. Porträt Prof. Dr. Drexl, Porträt Prof. Dr. Hilty; Zdenko Caganic / Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb; 2. Porträt Prof. Harhoff, David Ausserhofer

Über die Jahre seiner Existenz hat sich durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem geistigen Eigentum und dessen Schutz als wesentlicher Bestandteil einer fortschrittlichen Gesellschaft ganz natürlich ergeben, dass sich das Institut mit seinen Forschungsprojekten nicht auf den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht und die damit in Verbindung stehenden Rechtsgebiete Kartellrecht und Wettbewerbsrecht beschränken konnte, sondern sich auch mit der Entwicklung und dem Einfluss von Rechts- und Wirtschaftsgebieten befassen musste, welche

von unmittelbarer Bedeutung für ein gut funktionierendes Schutzrechtssystem sind. Diese Tätigkeitserweiterungen spiegeln sich auch in der Entwicklung des Institutsnamens wieder, dessen Änderungen ein Spiegel der Dynamik in der Entwicklung der Forschungsgegenstände ist, die Gegenstand der Forschungstätigkeit des MPI über die Jahre waren und sind.

So erfolgte 2002 eine Umbenennung zum Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, die die Tätigkeit des Instituts im Rahmen von Neuerungen auf Kernbereiche des Kartellrechts und auf das Steuerrecht erweiterte. Neben der neu strukturierten Einheit „Rechte des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht“ trat am 1.7.2002 die neue Einheit „Rechnungslegung und Steuern“ hinzu. Nachdem im Jahre 2009 das Institut um die Abteilung „Finanzwissenschaft“ erweitert worden war, erfolgte 2011 eine Aufspaltung in zwei voneinander unabhängige Institute, nämlich das Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, welches zunächst unter der Leitung der Professoren Reto M. Hilty und Josef Drexl stand, und das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen unter der Leitung von Kai A. Konrad und Wolfgang Schön. Der internationalen Ausrichtung des MPI Rechnung tragend wurde im gleichen Jahr der Munich Max Planck Campus for Legal and Economic Research gegründet. 2013 wurde, der notwendigen interdisziplinären Forschung Rechnung tragend, schließlich das Institut um eine neue wirtschaftswissenschaftliche Abteilung „Innovation and Entrepreneurship Research“ unter der Leitung von Professor Dietmar Harhoff erweitert. Um diese Erweiterung auch über den Namen zu kommunizieren, wurde dieser in Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb geändert.



Das Direktorium 2016: Prof. Dr. Josef Drexl, LL.M. (Berkeley), Prof. Dr. Reto M. Hilty, Prof. Dietmar Harhoff, Ph.D.

Wie von Professor Harhoff in seinem Vortrag „Innovation and Entrepreneurship“ am 13. Mai 2016 im Rahmen des Wissenschaftlichen Symposiums anlässlich der 50 Jahresfeier hervorgehoben und in der nachfolgenden Podiumsdiskussion betont wurde, ist für die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Volkswirtschaften nicht nur ein gut ausgebildetes Schutzrechtssystem erforderlich, sondern auch die Kenntnis, wie sich Innovationen und deren Schutz auf wirtschaftliche Entscheidungsprozesse auswirken. In der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des MPI geht deshalb ein Forscherteam Fragestellungen im Themenbereich von Innovation und Entrepreneurship nach. Erklärtes Ziel ist es, die Determinanten, Ergebnisse und Implikationen von Innovations- und Entrepreneurship-Prozessen

zu erforschen. Um für die Forschungsarbeiten der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des MPI auch experimentelle Methoden einsetzen zu können, wurde zusammen mit dem Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen ein Experimentallabor (econlab) eingerichtet. Das econlab ist ein anschauliches Beispiel für die interdisziplinäre Arbeit des Instituts. Durch Aktionen und Entscheidungen der Teilnehmer gewonnene anonymisierte Daten werden analysiert, diskutiert und wissenschaftlich ausgewertet, um sie schließlich einem breiteren Publikum in Form von Präsentationen und Publikationen in Fachzeitschriften vorzustellen. Auf diese Weise sollen Hypothesen über wirtschaftliches Verhalten überprüft und besseres Verständnis für Organisationsprozesse, gruppendynamische Prozesse und Innovationsprozesse erzielt werden. Zugleich sollen die Bestimmungsfaktoren für wirtschaftliches Entscheidungsverhalten in Erfahrung gebracht werden.

In der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung arbeiten auch Datenwissenschaftler, die die Erstellung und Analyse umfangreicher Datensätze im Bereich von Patenten, Marken, Unternehmensdaten und Informationen zu Gerichtsverfahren vorantreiben. Konsequente Folge dieser interdisziplinären Aufstellung des MPI ist ihr Niederschlag in Forschungsprojekten wie zu standardessenziellen Patenten und die Rolle von Standardsetzungsorganisationen oder zu Urheberrecht und Innovation in digitalen Märkten.

Dietmar Harhoff, der auch Honorarprofessor für Entrepreneurship und Innovation an der LMU München ist, gehört zu den Initiatoren des Munich Center for Internet Research (MCIR), das von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Dezember 2015 gegründet wurde und den gesellschaftlichen Wandel erforscht, der mit dem Internet und der Digitalisierung verbunden ist, und Lösungsvorschläge für Politik und Gesellschaft entwickelt.



Die Einrichtung des econlab, die Erweiterung des Instituts um eine wirtschaftswissenschaftliche Abteilung sowie die Initiativen, welche vom Institut ausgehen, sind anschauliche Beispiele für die heutige interdisziplinäre Tätigkeit des MPI. Die großen Herausforderungen für das MPI liegen in der Dynamik sich neu entwickelnder Märkte und der damit verbundenen Frage, ob das vorhandene Schutzsystem in allen Aspekten der Innovationsförderung gerecht wird. Nur im Rahmen einer interdisziplinären Forschung können

nicht nur rechtliche, sondern insbesondere auch ökonomische Aspekte herausgearbeitet werden, die bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung von Schutzsystemen maßgeblich dazu beigetragen, dass Innovationen tatsächlich gefördert und nicht behindert werden. Forschung und erst recht interdisziplinäre Forschung bedarf nicht nur gedanklicher, sondern auch zeitlicher Freiräume. Angesichts sich rasch verändernden Märkte müssen deshalb weit im Vorfeld solcher Evolutionsprozesse wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vorliegen, welche Schutzrechtsrahmen erforderlich sind, um dieser Dynamik nicht im Wege zu stehen, aber andererseits auch Schranken aufgezeigt werden, die aufgrund gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Erwägungen bestehen müssen, um ein solches Schutzsystem nicht insgesamt infrage zu stellen.



Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht wünscht zur Bewältigung dieser alle Ressourcen des Instituts herausfordernden Aufgabe den Direktoren und den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb die hierfür erforderliche Weitsicht und Hartnäckigkeit wissenschaftlicher Forschung, um im Zusammenwirken mit dem Gesetzgeber und Praktikern den gewerblichen Rechtsschutz in der Weise weiterzuentwickeln, dass dieser einen optimalen Nutzen für kreative Individuen und Unternehmen bietet, ohne Gesellschaft und Wirtschaft in ihrer Fortentwicklung zu behindern.

Wir freuen uns auf eine weiterhin intensive und freundschaftliche Zusammenarbeit mit den Institutsmitgliedern sowohl zum Nutzen des MPI als auch der Mitglieder unserer Vereinigung.



*Dr. Gert Würtenberger
Präsident / GRUR
Rechtsanwalt, München*

Fotos: Zdenko Cagovic / Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb; Porträt Dr. Würtenberger: Dr. Karin Grau-Kuntz, LL.M.;



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

50 JAHRE 1966 – 2016

50 Jahre Max-Planck-Institut in München – 90 Jahre Friedrich-Karl Beier, geboren am 9. April 1926

Am 12. und 13. Mai 2016 feierte das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb seinen 50. Geburtstag. Seit seiner Gründung wechselte es seinen Namen, der heute andere Inhalte des geistigen Eigentums betont.

Eine Persönlichkeit verdient, anlässlich dieses Jubiläums hervorgehoben zu werden – ein Name, der fast verschwunden ist. Für den gewerblichen Rechtsschutz hat er durch den Aufbau des Instituts von Anbeginn an, noch vor 1966, Entscheidendes geleistet: Beier. Unter der achtsamen Hand des ersten Institutsdirektors Eugen Ulmer, weit geachteter Gelehrter schwäbischer Behutsamkeit, stürmte Beier in die Zukunft unseres Fachgebietes.



Ehemaliges Institutsgebäude Sieberstraße 3 in München-Bogenhausen

Ihm ist der Ausbau des Instituts zu einem deutschen und internationalen Zentrum des geistigen Eigentums zu verdanken. Er war in der Internationalen und Deutschen Vereinigung Pacemaker, er roch die Themen, die in der Luft lagen, er wirkte in Bonn, Berlin, Brüssel und Genf an der Gesetzgebung mit – oder schuf sie gar –, um ihn versammelten sich ein Menge von Enthusiasten, auch Max-Planck-Mafia genannt; er gründete Pflanzstätten von

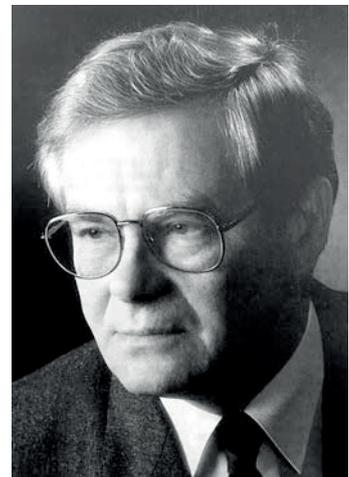
Spanien bis Japan und China, deren Eleven uns besuchten und uns um manche Freundschaft bereicherten.

Auf ihn gehen unzählige Publikationen aus dem Institut zurück. Er selbst hielt sich schon angesichts seiner Aktivität eher zurück, auch wenn er gut schrieb und die Texte aus seiner Feder oder unter seiner Mitwirkung stets von klarer Verständlichkeit sind. Er

hasste das Akademische, noch mehr das Aufgesetzte, und da machte er sich mit seiner offenen Meinung keine Freunde. Im Gegensatz zum Schwaben Ulmer und Franken Schricker blieb er sein Leben lang ein Berliner mit Berliner Temperament. Nicht zufällig gehörte Heinz Bardehle zu seinen Freunden.

Beiers Verdienste liegen nicht allein natürlich, aber besonders bemerkenswert im Patentrecht, das er intensiv betreute. Der Patentanwaltschaft und den Patentjuristen ist – nach Joseph Straus – mit Beier ein Mitstreiter und Verfechter des Patentrechts verloren gegangen. Unsere Zeit betrachtet die Positionen der alten Zeit mit Skepsis. Daß einer noch so voran stürmt wie Beier, gehört der Vergangenheit an.

F.-K. Beier ist der Erinnerung von GRUR und AIPPI entschwunden. Er hat viel getan und erreicht, das heute selbstverständlich ist. Gerne möchte ich den kampfeslustigen und feierfreudigen Kerl wieder vor unsere Augen holen: Die Fachwelt verdankt ihm viel.



Prof. Dr. Friedrich-Karl Beier

*Dr. Dieter Stauder
Rechtsanwalt, München*

Im Fokus: Recht in Zeiten von Industrie 4.0 – Braucht unsere Rechtsordnung ein „digitales update“?

Die Digitalisierung verändert tiefgreifend und mit rasantem Tempo fast alle Bereiche von Wirtschaft, Gesellschaft und täglichem Leben. Längst gehören das Internet, mobile Kommunikation und digitale Anwendungen zum Alltag. Nun wird auch das „Internet der Dinge“ Realität: Immer mehr Produkte und Maschinen werden miteinander vernetzt. Teils evolutionär, teils disruptiv werden digitale Technologien Wertschöpfung und Innovationsprozesse verändern. Die Integration digitaler Technologien in Produkten wie Autos, Flugzeugen oder Haushaltsgegenständen, in Gebäuden und Produktion geht mit enormer Dynamik voran. Gerade die Industrie treibt diesen Wandel – und wird von ihm getrieben.

Die digitale Transformation erfasst sämtliche Stufen der industriellen Wertschöpfung, von der Logistik über die Produktion bis hin zur Dienstleistung. Der industrielle Kern Deutschlands und Europas steht am Beginn einer grundlegenden Veränderung, die einen Zuwachs von 1,25 Billionen Euro an industrieller Bruttowertschöpfung und damit Wohlstand für breite Bevölkerungsschichten verheißt – oder den Verlust der Weltmarktführerschaft für deutsche und europäische Industrieunternehmen bedeuten kann.

Wenn Wirtschaft und Gesellschaft sich digitalisieren: Müssen sich dann auch die rechtlichen Rahmenbedingungen „digitalisieren“? Beeinträchtigen die Gesetze in Deutschland die Entwicklung und Nutzung digitaler Innovationen, Anwendungen und Geschäftsmodelle? Der Einfluss der Digitalisierung auf das Recht ist denkbar weit. Viele Fragen rücken bei den Rechtsexperten in den Mittelpunkt der Diskussionen.

Wie gehen wir mit Daten um, dem vielzitierten „Öl des 21. Jahrhunderts“? Wie schaffen wir einen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht der Menschen auf Schutz ihrer Privatsphäre und den faszinierenden – auch wirtschaftlichen – Möglichkeiten, die moderne Datenauswertungen heute bieten? Und wie gehen wir mit solchen Daten um, für die das Datenschutzrecht gar nicht gilt, weil es keine persönlichen Daten sind – sondern Daten, die etwas über Maschinen, Produktionsprozesse und die sie umgebende Umwelt aussagen? Für diese Daten, die im „Internet der Dinge“ immer stärker anfallen werden, gibt es keine eindeutigen rechtlichen Regeln. Wem gehören sie, wer darf sie nutzen, wer darf mit ihnen Geld verdienen?

Was bedeutet es juristisch, wenn in Zukunft Gegenstände nicht nur Daten produzieren, sondern auch selbständig entscheiden – und handeln? Wer haftet, wenn ein selbstfahrendes Auto oder ein selbststeuernder Roboter einen Schaden verursacht? Haftet bei einem solchen Auto der Fahrer, der Halter, der Hersteller, der Software-Zulieferer? Was gilt, wenn Software demnächst „lernt“ und sich selbständig verbessert

und weiterentwickelt? Ist dann noch der ursprünglich verantwortliche Programmierer in der Pflicht? Wie sieht das Ganze nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich aus?

Und wenn Software sich selbst weiterentwickelt, lernt und „denkt“ – wie wirkt sich das auf unser Verständnis vom Geistigen Eigentum aus? Bisher waren wir es gewohnt, dass der Mensch erfindet, kreativ ist und Bilder, Musik und Texte erschafft. Wird der Mensch der einzige bleiben, der hierzu fähig ist? Schon heute gibt es Software, die selbständig Presstexte über Fußballspiele, Wettervorhersagen oder Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften verfasst. Wie wirkt sich das auf unser System des Urheberrechts aus?

Diese und viele weitere Fragen waren Gegenstand eines Rechtsgutachtens der Kanzlei Noerr, das der BDI im Jahr 2015 in Auftrag gegeben hat. Zusätzlich wurde eine Umfrage unter 500 Rechtsabteilungsleitern durchgeführt, um

die Themen des Gutachtens mit der Rechtspraxis abzugleichen. Ein positives Ergebnis ist: Es stellen sich zwar viele neue Rechtsfragen. Die Umfrageergebnisse zeigen aber, dass sich die Unternehmen überwiegend nicht darin behindert fühlen, den digitalen Transformationsprozess anzugehen. Dies war auch der Eindruck, der auf den Konferenzen mit dem Titel „Industrie 4.0: Digitale Wirtschaft – analoges Recht“ vorherrschte, die der BDI zu Beginn des Jahres in Brüssel und Berlin mit über 300 Teilnehmern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft durchgeführt hat.

Wichtig ist nun, die Rechtsfragen zu definieren, die es zu lösen gilt – und konkrete Vorschläge hierfür anzubieten. Deshalb hat der BDI eine Arbeits-

gruppe ins Leben gerufen, die in den kommenden Monaten Handlungsbedarfe aufzeigen und Handlungsempfehlungen formulieren soll. Damit unsere Industrie auch in Zukunft einen wettbewerbsfähigen Rechtsrahmen vorfindet und die digitale Zukunft gestaltet.



Iris Plöger
Abteilungsleiterin Digitalisierung, Innovation und
Gesundheitswirtschaft, BDI e.V., Berlin

Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://bdi.eu/themenfelder/digitalisierung/>

Foto: Christian Kruppa

Schwerpunkt: Rechte an Industrial Data und die DSM-Strategie

Einleitung

Rechte an Daten sind zurzeit in aller Munde: Auf europäischer Ebene wird im Rahmen der „Digital Single Market Strategy“ (DSMS) über ein „Ownership“ an Daten nachgedacht (dazu VII.).¹ In Deutschland gibt es unter dem Schlagwort „Digitaler Neustart“ eine Arbeitsgruppe mehrerer Länder zusammen mit dem BMJV unter Federführung Nordrhein-Westfalens, die 2017 eine Stellungnahme, wenn nicht sogar erste Regelungsvorschläge für den (Bundes)gesetzgeber vorlegen wird, wozu auch die Frage eines absoluten Rechts an Daten gehört. Auch der DJT behandelt – unter anderem im Hinblick auf Daten – dieses Jahr ein mögliches digitales Update des BGB.² Darüber hinaus arbeiten Verbände wie z.B. BDI, BITKOM und VDI an dem Thema. Vor diesem Hintergrund konstituierte sich im September 2015 unter dem Vorsitz von *Herbert Zech* ein GRUR-Arbeitskreis („Rechte an Daten“), der untersucht, inwieweit Datenbestände *de lege lata* geschützt sind und ob es einer Anpassung des Rechtsrahmens sowie möglicherweise eines neuen Immaterialgüterrechts bedarf. Diese (nicht abschließend aufgezählten) Akteure stehen untereinander nur in vagem Austausch, was unter dem Gesichtspunkt der Forschungs- und Ideenvielfalt auch Vorteile haben kann. Der folgende Beitrag gibt angesichts dessen einen allgemeinen Überblick über das Thema Datenrecht, ergänzt um einige persönliche Überlegungen und Stellungnahmen.

I. Daten und Informationen als Rechtsgegenstand

Immaterialgüterrecht ist Informationsrecht. Gleich ob Patent-, Urheber- oder Designrecht, geistiges Eigentum bezeichnet Rechte an Informationen und ihrer exklusiven Nutzung. Meist geht es dabei um syntaktische Informationen (z.B. Bilder, Texte, Formen), seltener um reine, sog. semantische Informationen (z.B. schützt ein Patent die Erfindung als solche).³ Dabei ist Schutz meist an einen qualitativen Schritt wie z.B. die Schöpfungshöhe oder technische Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit von Informationen gebunden.

Die Überlegungen zum Schlagwort „Dateneigentum“ beziehen sich indes auf Daten, und zwar auf Daten *jeglichen* Inhalts. Daten sind eine Erscheinungsweise syntaktischer Informationen, definiert als „eine wieder interpretierbare Darstellung von Information in einer formalisierten Weise, die für die [insb. maschinelle] Kommunikation, Auswertung oder Verarbeitung geeignet ist“.⁴ Daten sind eine Art Verpackung, ein Transportmittel semantischer und syntaktischer Informationen. Es können also mehrere Ebenen übereinander liegen: Ein Roman besteht aus syntaktischen Informationen in Form urheberrechtlich schutzfähiger Zeichenfolgen, die semantische Informationen enthalten (über Handlung, Charaktere etc.).⁵ Bei eBooks, PDFs und anderen Dateien ist all dies in Form digitaler Daten (Einsen und Nullen) codiert. Entsprechend liefert z.B. ein Großteleskop riesige Mengen an Daten in denen völlig neues Wissen über das Universum, möglicherweise sogar ein neues Naturgesetz enthalten sein kann. Dieses Wissen ist aber in den Daten *versteckt*.



Hier liegt das Problem: Ein Recht „an Daten“ würde wie gesagt sämtliche Daten erfassen, von aufbereiteten Satellitenaufnahmen über den Inhalt persönlicher Cloud-Speicher bis hin zu unsortierten Rohdaten. Dieses Fehlen eines qualitativen Schritts maximiert a) die Vielfalt an Daten und erweitert damit b) den Kreis möglicher Interessenten soweit, dass die für das IP-Recht typische Interessenkonstellation von Schöpfern/Leistungsträgern, Verwertern und Konsumenten sowie wenigen anderen Interessenten (Öffentlichkeit, Bildung/Forschung, Kunst etc.) nicht mehr passt. Das Gut „Daten“ ist ohne weitere Eingrenzung so allgemein, dass keine einheitliche Wertung für die Zuordnung getroffen werden kann. Nur für konkrete, enge Konstellationen kann bewertet werden, wer als ausschließlich Berechtigter in Betracht kommt und welche weiteren Parteien und Konflikte berücksichtigt werden sollten.

II. Big Data und das „Öl der Zukunft“

Die Rhetorik von Daten als „Öl“ oder „Rohstoff“ der Zukunft legt eine eigentumsartige Zuordnung nahe: Wertvolle Rohstoffe müssen eigentums- und verkehrsfähig sein. Zwar sind viele Daten/Datensammlungen durchaus wertvoll, nur sind sie es in einer anderen Weise als Öl oder Geld. Der Begriff „Big Data“ steht nicht allein für riesige Datenmengen, sondern vor allem für deren Verarbeitung in Echtzeit i.V.m. ihrer ständigen Verfügbarkeit über Cloud-Anwendungen. Erst die nötige Infrastruktur (Rechenleistung und Übertragungsgeschwindigkeit) macht Datenberge wertvoll. Sie verleiht ihnen einen praktischen Nutzen, der weit über das hinausgeht, was mit früherer Datenverarbeitung möglich war. Des Weiteren wächst der Datenberg beständig, das vermeintliche Öl wird vielfach als bloßes Nebenprodukt produziert, es ist also auch abgesehen von seiner Nichttrivialisierbarkeit in vielen Fällen keine knappe Ressource.

Was Innovationen und Geschäftsfelder der Zukunft betrifft, sind Daten möglicherweise weniger die Frucht als vielmehr das Beet. Die Wertschöpfung könnte statt im Handel von Daten in Varianten der Datenauswertung und darauf aufbauender Angebote liegen. So weist die EU-Kommission auf einen stark wachsenden Dienstleistungssektor im produzierenden Gewerbe hin,⁶ der z.B. in Form von Car-Sharing-Plattformen (die Unmengen verschiedener Daten erzeugen) große Bedeutung erlangen dürfte. Es wäre zu

¹ COM(2015) 192 final, S. 17; dazu SWD(2015) 100 final, S. 61 f.

² Dazu *Faust* Gutachten 71, DJT 2016, S. 45 ff.

³ *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, 250.

⁴ ISO/IEC 2382:2015; *Zech* (Fn. 3), 32 f., 44.

⁵ S.a. *Becker* DuD 2013, 207, 209.

⁶ COM(2016) 180 final, S. 4.

kurz gedacht, beim Big Data-Recht den Fokus auf die unmittelbare Verwertung durch Verkauf oder Zugänglichmachung von Rohdaten zu legen.

Die Datenart, die momentan am ehesten Merkmale eines wertvollen Rohstoffs aufweist, sind personenbezogene Daten, die z.B. aus Cookies, Smartphone-Apps, Social Media oder smarten Produkten stammen. Die daraus mit Big-Data-Anwendungen ableitbaren Schlüsse sind zwar oft nur Hilfsmittel eines Sekundärmarktes, nämlich des Werbemarkts, der seinerseits dem Absatz der „eigentlichen“ Produkte dient. Dennoch sind diese Daten wertvolle Güter (s.a. unten IV). Für Fitness-/Gesundheitsdaten oder persönliche Telematikdaten gibt es zudem direktere Verwertungsarten, etwa im Versicherungssektor.

Hinter „Industrial Data“ verbergen sich hingegen Daten über die und aus der Industrie. Beispiele sind Daten aus Transportbehältern, die Auskunft über deren Standort und den Zustand des Frachtguts geben, Sensordaten aus Produktionsmaschinen oder Verkehrsdaten zur Optimierung von Logistikprozessen.⁷ Auch ihr Nutzen ist i.d.R. mittelbarer Natur. Fast alle in Studien genannten Verwendungen von Industriedaten laufen auf *Prozessoptimierungen* hinaus, etwa in Form von Materialersparnis, geringeren Stillstandszeiten (dank *predictive maintenance* und Fernwartung), geringerer Lagerhaltung oder optimaler Ressourcennutzung (z.B. beim *precision farming*). Abgesehen davon, dass dies ohne Weiteres für eine industrielle Revolution mit (vor allem für den Arbeitsmarkt) nicht nur positiven Konsequenzen genügt, stehen auch Innovationen an, die über bloße Optimierung hinausgehen. Z.B. könnten selbstlernende und -lernende Verkehrs- und Logistiksysteme ganze Wirtschaftszweige umgestalten oder abschaffen.



Es ergibt also keinen Sinn, Daten allgemein als Rohstoff aufzufassen. Erst Recht kann ihr Nutzen nicht pauschal durch künstliche Verknappung in Form eigentumsartiger Rechte realisiert oder erhöht werden. Die Sache ist komplizierter.

III. Ein neues Ausschließlichkeitsrecht an Daten?

Am heftigsten diskutiert wird im Datenrecht derzeit die Frage, ob ein neues Ausschließlichkeitsrecht an Daten geschaffen werden sollte. Das geltende Recht erfasst Daten und Informationen bereits in mehreren Hinsichten. Von den deutschen gesetzlichen Immaterialgüterrechten zu nennen sind insb. das Patentrecht, Urheberrecht (inkl. des Leistungsschutzes für Datenbankhersteller, §§ 87a ff. UrhG), Gebrauchsmuster- und Designrecht. Hinzu treten der

Schutz von Unternehmensgeheimnissen (§§ 17 ff. UWG) sowie, für spezielle Konstellationen, der ergänzende Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG).⁸ Die üblichsten und wirksamsten Schutzinstrumente für alle Arten von Daten bleiben freilich das Sacheigentum am Datenträger und der Einsatz von Kryptographie. Schließlich schützt das Strafrecht Daten über die §§ 202a–d; 303a StGB (s.u. III.1.).

Für die Einführung zusätzlicher Ausschließlichkeitsrechte an Daten müssten zumindest einige paradigmatische Fälle gezeigt werden, in denen der geltende Rechtsrahmen keinen angemessenen (!) Schutz gewährt. Es reicht also nicht, Schutzlücken zu zeigen – sie müssen auch der Schließung bedürfen, wofür wiederum wendend festgestellt werden muss, wer welche Rechte an Daten haben sollte. Wie eingangs gesagt, ist dies ohne weitere Eingrenzung (z.B. auf bestimmte Datenarten oder Vorleistungen) kaum möglich, da die Konstellationen unüberschaubar sind.

1. Mögliche Schutzrichtungen für Daten

Im Wesentlichen gibt es drei mögliche Schutzrichtungen für Daten: Integritätsschutz, Geheimnisschutz und Verwertungsschutz im Sinne einer immaterialgüterrechtlichen Zuweisung.⁹

Integritätsschutz wird bereits umfänglich auf strafrechtlichem Weg gewährt, insb. über § 303a StGB. Für den zivilrechtlichen Schadensausgleich sorgt § 823 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus spricht sich eine starke Literaturmeinung für einen Integritätsschutz des Datenbestandes als sonstiges Recht (§ 823 Abs. 1 BGB) aus.¹⁰ Ebenso vertreten wird ein Integritätsschutz für Daten über das Sacheigentum am Datenträger,¹¹ sowie ein Dateneigentum nach § 903 BGB (analog).¹²

Geheimnisschutz bieten die §§ 17 ff. UWG in relativ umfänglichem Ausmaß für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Es handelt sich hierbei um Rechtsschutz für einen vom Schutzsuchenden im Vorfeld zu gewährleistenden tatsächlichen Schutz. Ähnlich verhält es sich mit der jüngst vom Europäischen Parlament angenommenen Know-how-RL, deren Art. 2 Abs. 1 den Schutz allerdings auf Informationen beschränkt, die aufgrund ihrer Geheimhaltung kommerziell wertvoll und „Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ sind. Das StGB schützt gegen das vorsätzliche Ausspähen und Abfangen von Daten (§ 202a f. StGB), dessen Vorbereitung (§ 202c StGB) sowie gegen Datenhehlerei (§ 202d StGB). Abgesehen davon liegt das Problem bei echter Industriespionage – ähnlich wie bei Internetpiraterie – nicht im Fehlen von Verboten, sondern in der Rechtsdurchsetzung. Hier helfen keine neuen Gesetze sondern IT-Sicherheit.

Schutzlücken gibt es am ehesten beim *Verwertungsschutz*. Wie gesagt verbergen sich hinter Big Data vor allem Datenanalyseverfahren. Relevant ist daher die Zuweisung der *Datennutzung*. Die bekannten Ausschließlichkeitsrechte zeichnen sich durch die positive Zuweisung des Güternutzens, insb. im Wege einer entsprechenden Haftungsausfüllung (ggf. mit dreifacher Schadensberechnung), der Eingriffskondition und von Ansprüchen aus § 687 Abs. 2 BGB aus. Vorgelagert ist die exklusive Zuweisung gewisser Handlungen an oder mit dem geschützten Lebensgut in Form

⁷ Wulf/Burgenmeister CR 2015, 404.

⁸ Hierzu nur Zech (Fn. 3); ders. CR 2015, 137; ders. GRUR 2015, 1151.

⁹ Becker FS Fezer 2016, S. 815, 821 ff.; Zech CR 2015, 137, 140.

¹⁰ So etwa BeckOK-BGB/ Spindler (1/2013), § 823 Rn. 93; Meier/Wehlau, NJW 1998, 1585, 1588 f.; Bartsch, FS Schneider, 2014, § 22 Rn. 28 f., 31.

¹¹ OLG Karlsruhe NJW 1996, 200; OLG Oldenburg MDR 2012, 403; Rombach CR 1990, 101, 104.

¹² Hoeren, MMR 2013, 486.

von Nutzungsrechten. In diese Richtung gehen bislang nur wenige Vorschläge in der Literatur.¹³

2. Denkbare Schutzgründe

Industriedaten gehen in der Regel gerade nicht auf besondere schöpferische Leistungen eines Datenproduzenten oder dergleichen zurück. Auch lassen sie sich nicht konsistent als Anhang des Sacheigentums (etwa über das Fruchtziehungsrecht)¹⁴ zuweisen. Als Schutzgrund für ein mögliches Immaterialgüterrecht an Daten und damit auch als Zuordnungskriterium kommen wohl am ehesten die Investitionen in die Datenerstellung und evtl. auch Aspekte des Geheimnisschutzes in Betracht. Dabei müsste es aber um Investitionen gehen, an denen die Rechtsordnung ein Interesse hat. Daher dürften, wie bei anderen investitionsorientierten Leistungsschutzrechten (z.B. §§ 81, 85 f., 87a ff. UrhG), Zusatzkriterien nötig sein, die den Schutz auf besondere Arten von Daten beschränken.

3. Diskussionsstand und Unsicherheit der Beteiligten

Der vielleicht bemerkenswerteste Punkt der derzeitigen Diskussionen ist die Unsicherheit fast aller potentiell Berechtigten. In Gesprächen mit Industrievertretern zeigen sich bislang kaum klare Wünsche nach einem Datenrecht. Teilweise ist sogar deutliche Abneigung zu spüren. Die Beteiligten scheinen noch abzuwarten, in welche Richtung sich die Datenmärkte entwickeln. Auch der europäische und deutsche Gesetzgeber haben noch keine feste Position zum Bedarf neuer Schutzrechte. Für diese Unsicherheit kommen verschiedene Gründe in Betracht:

- Es ist nicht klar, welche Geschäftsmodelle die Zukunft bringen wird und wer welche Rechte hierfür braucht bzw. verhindern muss. Weil Daten so vielgestaltig sind und weder einheitlichen Nutzen noch einheitliche Erzeuger oder Erzeugungsbedingungen haben, gibt es eine Vielzahl potentieller Stakeholder.¹⁵
- Zurzeit gilt im Datenmarkt – frei nach *Lawrence Lessig* – der Satz „Code is Law“. Die Erhebung und Verarbeitung von (teils verschlüsselten) Produktdaten ist für Nutzer kaum nachvollziehbar und gewährt Dateninhabern ein Maximum an faktischer Herrschaft. Einem gesetzlichen Ausschließlichkeitsrecht ginge indes eine breite Interessenabwägung voraus, daher bräuchte es höchstwahrscheinlich Auskunft- und Transparenzpflichten sowie verschiedene Schrankenregelungen mit sich.
- Gesamtwirtschaftlich wird argumentiert, dass „Data-Driven Innovation“ gerade den Zugang zu möglichst vielen Daten erfordert, weshalb eine Monopolisierung kontraproduktiv sei.¹⁶ Der starke Anstieg von Investitionen in Big Data-Anwendungen deutet auch nicht auf ein Schutzdefizit hin.¹⁷ Die OECD plädiert deshalb für einen offenen Zugang zu Daten, für den es auch auf EU-Ebene verschiedene Ansätze gibt,¹⁸ wie z.B. das aus der PSI-Richtlinie hervorgegangene „European Data Portal“.¹⁹

Schon diese stark vereinfachte Darstellung legt nahe, dass ein generelles „Dateneigentum“ wohl mehr Probleme aufwerfen als lösen würde. Andererseits könnte eine geeignete rechtliche Infrastruktur Daten-Geschäftsmodelle ermög-

lichen, die *de lege lata* noch zu hohe Investitionsrisiken bergen und eventuell einige technische durch rechtliche Lösungen ersetzt werden. Dabei müsste neben der Datenerzeugung und –sammlung auch die Nutzung durch Dritte gefördert werden, was bei einem Ausschließlichkeitsrecht in Form günstiger Lizenzen und anderer Öffnungsmechanismen geschehen könnte.

4. Vorläufige Lösung: Vertragsrecht

Die gegenwärtig am häufigsten gewählte Lösung für den Austausch von Daten ist das Vertragsrecht i.V.m. technischen Schutzmaßnahmen. Daten können unproblematisch als Leistungssubstrat in Bezug genommen werden, im deutschen Recht etwa als Kaufgegenstand gem. § 453 BGB.²⁰ Vertragsrecht ist flexibel, international leicht anpassbar und vor allem nicht abhängig (eventuell aber beeinträchtigt) vom Bestand etwaiger Schutzrechte in den beteiligten Ländern. Ähnlich wie bei anderen „neuen Gütern“ liegen die Nachteile dieses Schutzes insb. in der begrenzten Verkehrsfähigkeit relativer Rechte, dem schwachen Schutz gegen Dritte und der mangelnden Insolvenz-/Zwangsvollstreckungsfestigkeit (s.u. VI.). Typische Gegenstände vertraglicher Regelungen zu Daten sind ihre Zuordnung *inter partes*, Nutzungs- und Zugriffsrechte, sowie Herausgabe- und Lösungsansprüche.²¹

IV. Rechte an Maschinendaten im Konflikt mit Personendatenschutz

Ein wichtiges Thema der kommenden Jahre werden Konflikte zwischen rechtlichen oder tatsächlichen Schutzpositionen an Maschinendaten und dem Personendatenschutz sein. Über kurz oder lang vernetzt das Internet of Things (IoT) zahlreiche Alltagsgegenstände (Fernseher, Waschmaschinen, Autos, Häuser, Uhren etc.) als „Smart products“ wie selbstverständlich mit dem Internet. Hersteller profitieren von den Daten, die sie über solche Geräte erheben.



Maschinendaten, z.B. über Bauteilverschleiß, Geräteeinstellungen oder Einsatzhäufigkeit, liefern aber auch notwendige Informationen über die Nutzer. Hiermit stellen sich für die Zukunft Fragen nach Privatpersonen als Berechtigten eines generellen Dateneigentums (s.o. III.), Vermögensrechten an Personendaten (s.u. V.) und nicht zuletzt nach der Durchsetzbarkeit des Personendatenschutzes. Was Letzteren betrifft, kann man momentan noch leicht auf Produkte ausweichen, die nicht vernetzt sind oder sich leicht vom Internet trennen lassen. Es droht aber eine Zukunft, in der es schwer wird, ein datensparsames Leben zu führen, ohne auf technische Neuerungen verzichten zu

¹³ Zech (Fn. 3), 421 ff.; ders. CR 2015, 137; ders. GRUR 2015, 1151, 1159 f.; Becker, FS Fezer, 2016, 815, 823 ff.

¹⁴ Dazu *Grosskopf* IPRB 2011, 259.

¹⁵ Vgl. OECD-Report, *Data Driven Innovation*, 2015, S. 195 f.

¹⁶ OECD-Report (Fn. 13) S. 197 ff.; Mitt. „Open data – An engine for innovation, growth and transparent governance“ COM(2011) 882.

¹⁷ *Dorner* CR 2014, 617, 626.

¹⁸ Vgl. allgemein die „Open data“-Mitteilung COM(2011)882.

¹⁹ <http://www.europadataportal.eu>.

²⁰ *Staudinger/Beckmann* (2013), § 453 Rn. 36; *Erman/Grunewald*, § 453 Rn. 27.

²¹ Vgl. etwa *Bitkom*, *Rechtliche Aspekte von Industrie 4.0*, S. 19 (<http://tinyurl.com/jfxz78q>).

Übersicht zum Industry Package der Europäischen Kommission vom 19. April 2016

Fact Sheet „Digital Single Market“ – Digitising European Industry Q&A
(abrufbar unter <http://tinyurl.com/jttsvxl>, mit Links zu den folgenden Dokumenten)



Abb. 1

müssen. Ein ähnliches Problem stellt sich im B2B-Bereich, wenn Maschinenhersteller eine Internetverbindung zu ihren im Einsatz befindlichen Produkten unterhalten. Mögliche Lösungen für den Konflikt mit dem Personendatenschutz könnten Clearingstellen für Maschinendaten, ein Vetorecht für Nutzer oder gar ein „Recht auf datenerhebungsfreie Produkte“ sein.²²

V. Vermögensrechte an Personendaten

Anknüpfend an diese Problematik stellt sich die Frage, ob das geltende Recht der wirtschaftlichen Bedeutung von Personendaten noch entspricht. Internetnutzer neigen dazu, personenbezogene Daten durch die Einwilligung in ungelesene Datenschutzerklärungen in großem Umfang preiszugeben um so vermeintlich kostenfreie Dienste zu erhalten. Zwar sind viele dieser meist unklar formulierten und sehr weitreichenden Bedingungen nach deutschem und europäischen AGB- wie Datenschutzrecht *ex lege* unwirksam. Die Beteiligten behandeln sie aber als gültig.

Immer öfter wird vorgeschlagen, diese pragmatische und rechtlich unbefriedigende Praxis durch die Anerkennung von Datenmärkten²³ abzubilden, auf denen Verbraucher „ihre“ Daten entgeltlich rechtssicher veräußern können. Rechtlich schlägt sich dies in Überlegungen zu einem Vermögensrecht an personenbezogenen Daten nieder,²⁴ ähnlich der Ausbildung von Vermögensrechten an Persönlichkeitsgütern.²⁵ Diese Diskussion ist von der Frage nach einem *generellen* Dateneigentum zu trennen. Letzteres würde vielmehr durch den (ggf. vermögensrechtlichen) Personendatenschutz überlagert.

Hierzu nur kurz: Die entscheidenden rechtlichen Schrauben für ein solches Datenrecht sind seine Verkehrs-

fähigkeit und der oben (III.1.) angesprochene Verwertungsschutz, wofür sich Lösungen fänden. Auch gibt es auf europäischer Ebene erste Überlegungen zu Förderungsmaßnahmen für sog. „personal information management services“ (z.B. *digi.me*); zudem erfasst ein aktueller RL-Entwurf Personendaten bereits als Tauschmittel für digitale Inhalte.²⁶ – Die eigentliche Frage lautet aber, welche Konsequenzen technische Datenherrschaft, hohe Verkehrsfähigkeit und Transparenz für den Personendatenschutz haben. Will man für dieses Gut eine Marktlösung? Der Wunsch nach digitalen Innovationen (s. VII.) und die hohen Standards der DSGVO widersprechen sich in nicht unerheblichem Maße.

VI. Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit

Ein Feld in dem Rechte an Daten bereits gerichtliche Relevanz haben, ist das Insolvenzrecht. So musste sich das OLG Düsseldorf²⁷ mit einem möglichen Aussonderungsrecht eines Insolvenzgläubigers an Kundendaten auseinandersetzen. Das Gericht wandte Auftragsrecht an und kam so zu einem gesetzlich verankerten, schuldrechtlichen Aussonderungsrecht aus der konkreten Vertragsbeziehung über §§ 667 Alt. 1, 675 BGB.²⁸ Rein vertragliche Herausgabensprüche hingegen sind riskant, hier stellt sich die Frage, ob diese trotz Ablehnung der weiteren Erfüllung (§ 103 Abs. 1 InsO) als Nebenpflichten weiter Bestand haben.²⁹

Die einem Ausschließlichkeitsrecht entsprechende Lösungslage in der Anerkennung eines dinglichen Aussonderungsrechts (§ 47 Alt. 1 InsO) und parallel – im Zwangsvollstreckungsrecht – eines die Veräußerung hindernden absoluten Rechts (§ 771 ZPO). Der Gläubiger müsste ein Recht „an“ den Daten haben, das es rechtfertigt, diese als der Insolvenzmasse nicht zugehörig anzusehen³⁰ bzw. sie dem für die Titelforderung haftenden Vermögen³¹

²² Becker, FS Fezer 2016, 815, 826 ff.

²³ Vgl. etwa Rosenbach, DER SPIEGEL 11/2016, S. 82 f.

²⁴ Kilian, GS Steinmüller 2014, 195 (205 ff.); Buchner, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, 2006, S. 208 ff.

²⁵ Vgl. nur Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995.

²⁶ Art. 3 Abs. 1, 16 Abs. 4, ErwG 13 f., 37 RL-Vorschlag COM(2015) 634 final.

²⁷ OLG Düsseldorf NZI 2012, 887.

²⁸ Vgl. Berger ZInsO 2013, 569, 571.

²⁹ Vgl. Leupold/Haarmeyer/Hartung, Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 3. Aufl. 2013, Teil 4 Rn. 196; MüKo InsO/Ganter, 3. Aufl. 2013, § 47 Rn. 340 f.

³⁰ Uhlenbruck/Brinkmann, InsO, 14. Aufl. 2015, § 47 Rn. 2 f.

³¹ Vgl. MüKo ZPO/K. Schmidt/Brinkmann, 4. Aufl. 2012, § 771 Rn. 16.

zu entziehen. Hier könnte man die rechtsfortbildende Anerkennung eines isolierten Aussonderungsrechts des Dateneinhabers in Betracht ziehen.³² Es handelt sich dabei um einen von mehreren Aspekten der Dinglichkeit.³³ Angesichts der Vielgestaltigkeit von Daten (s.o. I.) sind rechtsfortbildende Lösungen nur für eng definierte Interessenlagen denkbar, wie z.B. für Daten eines Cloudstorage-Nutzers.

Ein Weg zwischen den genannten Optionen führt über § 1004 BGB (analog). Er kann relevant werden, wenn ein nach § 823 BGB geschütztes Recht verletzt wird,³⁴ das für Daten durchaus in Betracht kommt (s.o. III.1.).³⁵

VII. Daten in der DSM-Strategie

Abschließend ist auf das am 19.4.2016 von der Kommission veröffentlichte Maßnahmenpaket (sog. Industry Package) zum avisierten Digital Single Market (DSM) hinzuweisen (Abb. 1), zuständig für die Thematik sind vor allem die DG Connect und die DG Grow.

Aus den Dokumenten spricht die deutliche Besorgnis, dass Europa in IT-Spitzentechnologien global langfristig abgehängt werden könnte, z.B. im Bereich des High Performance Computing sowie im IoT.³⁶ Wichtige Gesamtziele seien daher der Aufbau einer europäischen (physischen) Daten-Infrastruktur (dazu sogleich) und gemeinsamer Standards, die die Kompatibilität der beteiligten Komponenten gewährleisten sollen.

Kritische Erwähnung finden Abschottungseffekte proprietärer Daten-Ökosysteme, die nur beschränkt kompatibel und zugänglich sind.³⁷ Die Kommission zielt damit zwar nicht unmittelbar auf die Verhinderung nationaler Rechte an Daten, steht aber Alleingängen der Mitgliedstaaten mit Blick auf den DSM kritisch gegenüber.³⁸ Dies gilt insb. in Bezug auf das IoT.³⁹ Das Arbeitspapier „Advancing the Internet of Things in Europe“ setzt auf ein IoT, das Gegenstände und Dienste nahtlos auf plug-and-play-Basis verbindet. Die dafür nötigen EU-weiten Standards sind Gegenstand der ICT-Standardisierungs-Mitteilung.⁴⁰ Dabei deutet sich auf politischer Ebene ein technisch wie organisatorisch offener Umgang mit Daten („IoT ecosystems“) an.⁴¹

Die für mögliche Rechte an Daten vorerst wichtigste Maßnahme in der Umsetzung der DSM-Strategie wird die von G. Oettinger nun für Ende 2016 angekündigte „Free Flow of Data Initiative“ sein, die den freien Fluss nicht-personenbezogener Daten im Binnenmarkt fördern und nationale Vorgaben zur Datenlagerung im Inland obsolet machen soll: „It will address the emerging issues of ownership, interoperability, usability and access to data in situations such as business-to-business, business to consumer, machine generated and machine-to-machine data. It will encourage access to public data to help drive innovation.“⁴² Die Augen inner- und außerhalb der Kommission sind daher in der näheren Zukunft auf die Entwicklungen im Vorfeld dieser Initiative gerichtet.

Dem Ausbau des Cloud Computings in Europa dient die „European Cloud Initiative“. In diese sollen bis 2020 2 Mrd. € EU-Gelder (aus dem Horizon 2020-Programm) und 4,7 Mrd. € durch Mitgliedstaaten und Industrie investiert werden. Kern des Projekts wird die European Open Science Cloud (EOSC). Deren technisches Rückgrat soll die European Data Infrastructure (EDI) bilden, bestehend aus „world-class supercomputing (HPC) capability, high-speed connectivity, leading-edge data storage and interfaces for cloud-based service delivery“.⁴³ Dieses soll die nötige Infrastruktur für die Datenwirtschaft (s.o. II.) schaffen, auf die gerade auch die Privatwirtschaft zugreifen können soll. Das Arbeitspapier zur HPC verfolgt insofern kurzfristiger erreichbare computerbasierte Unterstützungen als das ebenfalls mit der Cloud-Initiative verbundene Programm zum Ausbau der europäischen Quantentechnologie⁴⁴, für das 1 Mrd. € der o.g. Investitionen vorgesehen ist.⁴⁵

Die EOSC soll im ersten Schritt streng wissenschaftsgebunden bleiben, was unter anderem der Sorge um die Innovationskraft Europas geschuldet ist, und erst später dem öffentlichen Sektor wie der Industrie mit besonderem Fokus auf KMUs zugänglich gemacht werden. Als Anreiz zum freien Datenfluss plant die Kommission, wissenschaftliche Daten aus Projekten des fast 80 Mrd. € starken, 7jährigen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizon 2020“⁴⁶ ab 2017 frei zu geben. Insgesamt liegt ein auffälliger Akzent auf der Wissenschaftsförderung rund um die Datennutzung. Dies ist wohl dem (begrüßenswerten) Plan geschuldet, „europaweit in allen Wirtschaftsbranchen eine Welle digitaler Innovationen nach dem Bottom-Up-Prinzip in Gang zu bringen.“⁴⁷

VIII. Schluss

Hier konnten nur einige Themen des Datenrechts angerissen werden. Ausgespart wurden z.B. das Kartellrecht und die benachbarte Frage nach Zugangsrechten zu Daten. Für die weitere Diskussion ist noch einmal zu betonen, dass das Datenrecht stark mit technischen und ökonomischen Problemen verflochten ist, die Interessenabwägungen nur für enge Konstellationen zulassen. Mögliche Schutzrechte müssen induktiv entstehen, sie können nur schrittweise für bestimmte Daten in bestimmten Zusammenhängen eingeführt werden. Insoweit könnte in der näheren Zukunft vor allem das Richterrecht eine Rolle spielen.



Prof. Dr. Maximilian Becker
Juniorprofessor für Bürgerliches Recht und
Immaterialgüterrecht sowie Co-Direktor des
Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht (IMKR)
an der Universität Siegen

³² S.a. Berger ZInsO 2013, 569, 572 (wohl *de lege ferenda*).

³³ Vgl. Krebs/Becker IZ 2009, 932, 937, 942.

³⁴ Grützmacher ITRB 2004, 282, 283 ff.

³⁵ S.a. Jülicher ZIP 2015, 2063, 2065.

³⁶ SWD(2016) 106 final, S. 4.; COM(2016) 178 final, S. 5.; SWD(2016) 110/2, S. 9.

³⁷ SWD(2016) 110/2, S. 10.

³⁸ Persönliche Informationen aus den beteiligten DGs.

³⁹ Vgl. SWD(2016) 110/2, S. 10.

⁴⁰ SWD(2016) 110/2, S. 4.

⁴¹ Vgl. etwa SWD(2016) 110/2, S. 4.

⁴² COM(2015) 192 final, S. 15.

⁴³ Fact Sheet „Digital Single Market“ <http://tinyurl.com/jttsvdx>.

⁴⁴ COM(2016) 178 final, S. 10.

⁴⁵ Dazu SWD(2016) 107 final; krit. zur Projektwahl *Gibney*, *nature.com* v. 21.4.2016 (<http://tinyurl.com/hd34z8u>).

⁴⁶ <http://tinyurl.com/hsy9ryq> (<https://ec.europa.eu>).

⁴⁷ COM(2016) 180 final (DE), S. 9.

Portrait:

ECTA

European Communities Trade Mark Association

The Annual Conference

This year ECTA is holding its 35th Annual Conference in Dubrovnik, Croatia, the latest EU Member State. The Conference, which takes place from 22-25 June, will cover a wide range of Intellectual Property topics as well as the latest IP news and trends. It will, among other things, discuss the European Trade Mark Legislative Package and its implementation, Anti-Counterfeiting and Enforcement, Copyright issues, International Trademarks, IP in China and offer a popular Case Law update. Some 800+ participants are expected to attend.

A brief History

ECTA was founded in 1980. From just a handful of founding members it has grown to an association of about 1500 IP professionals coming both from private practice and industry. They mainly reside in the 28 EU Member States, but cover all together 85 countries and the firms represented cover more than 50 % of all European Union Trade Marks (EUTM). It is worth mentioning that one of the main reasons for establishing ECTA was to strive for a common European wide trade mark, which, as we all know, became a reality approximately 15 years later.

The Organization

ECTA is governed by a Council and a Management Committee. Each EU Member State is represented on the Council, the smaller countries by one or two and the larger by three or four members, all proposed nationally and elected by the ordinary members of the association. The objective and effect of this structure is to give the activities of ECTA a supra-national character, excluding any possible national dominance. This is further reinforced by the principle that all members of the Management Committee usually are of different nationalities.

The Management Committee consists of the President, a First and Second Vice President, the Secretary General and the Treasurer General. Since 2014 F. Peter Müller, a patent attorney from Munich, has been President. The First Vice President and the President-elect as of 2016, i.e. immediately after the forthcoming annual conference, Ruta Olmane, a trade mark lawyer, is from Riga. Sozos-Christos Theodoulou, also a trade mark lawyer, is the Second Vice President and comes from Cyprus. Dr Max Oker-Blom from Helsinki, now from academia, but earlier with industry, is Secretary General and László Bérczes, a trade mark attorney from Budapest, is Treasurer General.



For the time being 13 committees, in addition to the Management Committee, mostly focusing on different aspects of Intellectual Property Rights, assist in formulating ECTA's views on IP regulation, either in force or being prepared. The EUIPO-Link (formerly, OHIM-Link) Committee and the WIPO-Link Committee are for example reviewing and commenting upon, the guidelines and practices of the Offices.



1 – Photo by Jelena Moro; 2 – Photo by Asya Sirocco; 3 – Photo by Nydlin Studio; Helsinki; 4 – Photo by Andriy Sotirovich; 5 – Photo by Gabriella Korosi; Dubrovnik – Photos by Sime Fabris

As it can be contemplated the EU Trade Mark reform has, during the last ten years, occupied a lot of ECTA's attention. During the last year, and as a result of the strategic plan 2020, initiated by the existing President and adopted by the ECTA Management and Council in 2014, two new committees have also been established, i.e. the Copyright Committee and the WIPO-Link committee.

The networking and exchange of views during its Annual Conference, and biannual Council and Committee meetings is also found most beneficial among the IP experts. The Management Committee is meeting five times a year, but, as the other committees, is staying in touch on a weekly basis the year round.

The ECTA Office

Today the ECTA Office, which is located in Brussels, employs: a Manager of Legal Affairs, Bárbara Díaz Alaminos, from Spain; a Manager of Administration, Cathy van Vuuren, from South Africa; a Legal Communicator, Daniela Derksen, emanating from Chile and the Netherlands; and an Accounting & Membership Administrator, Petra Haenitsch, originally a Swede, but nowadays a Belgian citizen.

As it can be seen ECTA is a truly international organization with its main focus on the European Union and its intellectual property regime.



Daniela Derksen, Petra Haenitsch, Bárbara Díaz Alaminos, Cathy van Vuuren
Secretariat staff

The Strategy

As indicated, F. Peter Müller initiated a six-year strategic plan 2014-2020 with five strategic directions for ECTA, in order for the association to focus on certain aspects, both to streng-

then the association itself, but also to enhance the European intellectual property rights infrastructure. To the first group belong matters such as developing the Membership Benefits, strengthening the Internal Organization and broadening the Financial Basis, to the latter, broadening and deepening of the ECTA Expertise and reinforcing External Partnerships, such as particularly WIPO, the EUIPO (OHIM), and the EU Commission. Regular contacts have also been upheld with the European Parliament and the EU Council through its permanent representatives.

By putting a lot of effort on these matters ECTA believes in maintaining and enhancing its status as a recognized expert spokesman on all questions related to the protection, use and development of trade marks, designs, domain names, geographical indications and related rights, such as copyright and unfair competition, throughout the EU.

The Future

There are many important questions on the EU agenda right now, e.g. the implementation of the revised EU Trade Mark Regulation, which came into force on the 23rd March this year, and of course in due time the consolidation of the Regulation, the implementation of the new Trade Mark Directive, which ECTA will follow through their Council members on a national level, a possible revision of the EU Design Regulation and a possible regulation of spare parts, the whole digital agenda with its implications on copyright law, the anti-counterfeiting, etc. It is also necessary for the EU authorities, but for the NGOs as well, like ECTA, supported by the Observatory, to better understand the IP industry and the rapidly changing technology.

The discussions on these and other IP matters have already started and will continue vividly in Dubrovnik in June, and throughout the coming years. ECTA's strong belief is that IP issues are continuously growing in importance.

*Dr Max Oker-Blom
Secretary General / ECTA
Adjunct Professor at the Hanken School of Economics
in Helsinki, Finland*

For more about ECTA visit www.ecta.org.



Secretariat staff – Photo by Clive Van Vuuren, Dubrovnik – Photos by Sime Fabris

In late 2015 the legendary Editor of the *Journal of Intellectual Property Law & Practice* (JIPLP), Dr Jeremy Phillips retired and a new editorial team was appointed. It is composed of Eleonora Rosati, Stefano Barazza, Marius Schneider and Sarah Harris.

During its first ten years of life JIPLP has developed and thrived under the guidance of Jeremy Phillips. It has become a leading publication in the area of intellectual property, and has combined the rigour of the peer-reviewed selection process for its contributions with more informal channels, i.e. a blog, a Twitter account and a LinkedIn group. The Journal has welcomed, and actively encouraged, the contribution of authors, peer reviewers and Editorial Board members with different professional and legal backgrounds, enabling a constant exchange of ideas and knowledge that is vital for the evolution of intellectual property law and practice. The informal channels have transformed this flow into an open dialogue, allowing authors and readers to engage as part of a broader community of intellectual property practitioners, academics and students, whose development has possibly been initiated and certainly promoted by Jeremy Phillips himself.

In addition, the Journal has been present not only on paper and online, but has also organised a number of events that have allowed interested individuals from across a number of several countries to engage in the discussion of topical issues. On the one hand, the partnership with GRUR has resulted in an ongoing exchange of ideas and knowledge that has perhaps brought German and UK lawyers as close as ever. On the other hand, the 10th Anniversary Conference of the Journal provided an opportunity for over 200 intellectual property enthusiasts – whether students, policy-makers, members of the judiciary, practitioners, academics – to gather for a one-day event in London in late November 2015. On this occasion, the unparalleled contribution of Jeremy Phillips to intellectual property law and education was also celebrated. Jeremy has had an incredible impact on this area of the law, both personally and professionally, and has also somehow made those active in intellectual property feel even more enthusiastic about the area in which they practise, research or study.

While Jeremy will be deeply missed as a professional and personal figure, his legacy will serve us both as guidance and further stimulus to continue developing his idea of intellectual property.

As such, the Journal will continue to exert rigorous control over the contributions submitted for consideration for publication, thanks to its network of peer-reviewers and the active support of the members of the Editorial Board, as well as feedback from its readers. It will strive for excellence, and provide readers with first-class analyses of topical developments facing intellectual property. In addition, the Journal will promote the active exchange of ideas through

The Editorial Team of JIPLP

Dr Eleonora Rosati is a lecturer in intellectual property law at the University of Southampton, an independent copyright law & policy consultant, and a door tenant at specialist IP set 8 New Square in London.



“Contributing to JIPLP – both as an author, deputy editor and currently editor – has been one of my favourite activities over the past few years. I have felt part of a community of IP enthusiasts and benefited immensely from my collaboration with Jeremy Phillips, as well as the feedback received from peer-reviewers for my submissions. This experience has taught me a lot and keeps challenging me, in a very stimulating way”, says Eleonora.

Marius Schneider, a German national and longstanding GRUR member, is a lawyer at the Brussels and Mauritius bar with more than 15 years’ experience in the field of intellectual property. His offices, IPvocate the IP department of CEW & Partners and IPvocate Africa, provide first class IP services to an international clientele with a focus on Europe and Africa. He is fluent in English, French, Dutch and German.



Marius is a member of the EU Observatory on intellectual property right infringements and the past-Chairman of the ECTA Anti-Counterfeiting Committee. He regularly speaks at International conferences and seminars in Europe and Africa. He has served as a consultant on WIPO and EU missions and is a recognised expert for WCO training courses.

Marius is the author of numerous publications, including the Oxford University Press publication ‘Enforcement of Intellectual Property Rights through Border Measures – Law and Practice in the EU’ (second edition – June 2012, with O. Vriens), the African and EU chapter of the Research Handbook on cross-border enforcement of intellectual property rights of Paul Torremans published by Edward Elgar, as well as of several articles and contributions on subjects related to the enforcement of IP rights. Marius has also published on Mauritius as an investment platform for Africa.

He graduated in four different languages, including a Master’s degrees from University College London (Master’s in EU law - UK) and the Katholieke Universiteit Brussel (Master’s in IP - Belgium). He is a consultant editor of the Oxford University Press Journal of Intellectual Property Law and Practice.

Stefano Barazza is lecturer in intellectual property law at the Faculty of Business and Society of the University of South Wales, Stefano also provides training for the United Kingdom Intellectual Property Office. An Italian-qualified avvocato, Stefano formerly ran his own practice in Udine. A frequent contributor to JIPLP, Stefano, who has also contributed to the IPKat and PatLit weblogs, is particularly interested in patent and trade mark rights.



Sarah Harris is Managing Editor of the Journal of Intellectual Property Law & Practice (JIPLP) and a freelance commissioning editor, specialising in IP law publications.



“My involvement in JIPLP dates back to the launch of the journal in 2006. From its early days as a newly established publication, I have seen the journal grow and flourish over the last ten years to become part of the IP community with an identity in its own right. This longstanding involvement has been enormously rewarding, both professionally and personally”, says Sarah.

its more informal online channels and its partnership with GRUR, as well as the organisation of events aimed at discussing current and controversial issues.

During its first decade of life, the Journal has seen an evolution in both the publishing industry and intellectual property. The next decade promises to be equally challenging and exciting. It is vital that a journal devoted to intellectual property law and practice keeps evolving accordingly.

Our new team of editors aims to continue the work that Jeremy Phillips has initiated and conducted so impressively for several years, and will follow his enthusiasm to make any adjustments and introduce any changes that may become necessary over time.

As our predecessor, we intend to provide our readers with information and analyses that are relevant, useful and intelligible. As such, readers are and remain the alpha and omega of our work. We welcome suggestions for topics to cover from readers and prospective contributors alike.

When conducting our editorial work and giving feedback to authors, we also aim to seek relevant clarifications and make any changes that may be necessary, bearing our readership in mind.

Like numerous others in the intellectual property community, we have learned a lot from Jeremy Phillips, both as a professional and (possibly more importantly) as a person. We have been impressed with his generosity, enthusiasm, and encyclopaedic knowledge of this area of the law alike. Most importantly, we have loved and been inspired by his pioneer-like spirit.

All these qualities are unique to Jeremy. However, insofar as we are able, we will seek to rely on them as principles that will guide our work as the new editors of JIPLP.

The Editorial Team of JIPLP

For further information please visit www.jiplp.oxfordjournals.org.

Printspot: IPKat@GRUR_Newsletter

Geoblocking: is the end in sight through ... competition law? Possibly not

Tackling - and possibly getting rid of - “unjustified” geoblocking¹, ie the practice(s) of restricting or denying access to certain services or content outside a specified territory, is one the pillars of the Digital Single Market Strategy² (DSMS) that the EU Commission released last year.

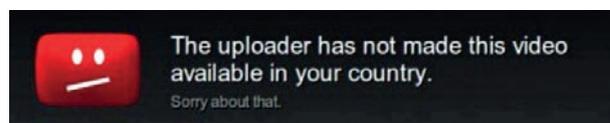
The EU Commission announced that it would consider action not only in relation to geoblocking in the e-commerce sector but also in the area of copyright. In relation to the latter the DSMS stated that:

“when trying to access or purchase online copyright-protected content from another Member State, consumers are sometimes told that it is unavailable or cannot be accessed from their own country. This situation is partly linked to the territoriality of copyright and difficulties associated with the clearing of rights. In other cases, the lack of availability and/or access may result from contractual restrictions between rights holders and distributors, or from business decisions taken by distributors. This may sometimes be due to the role territorial exclusivity plays in the financing of certain types of (audiovisual) works.”

However, the DSMS did not reveal much as to whether and how geoblocking in the area of copyright would be addressed from a legislative standpoint. If one reads the DSMS retrospectively, ie with what Italians would call ‘senno di poi’³, it appears that what the Commission was concretely discussing in that document was just what

would then become the proposal for a regulation on cross-border content portability⁴ (see here⁵).

Back in the day I wondered⁶ whether a possible solution in the hands of the Commission would be to review the Satellite and Cable Directive⁷ and extend the country of origin rule contained therein to online broadcast transmissions. However, this is not the only possibility. Indeed, it would appear that geoblocking in the area of copyright could be tackled not (just) through legislative intervention on the copyright acquis but rather the tools of ... competition law.



As reported⁸ by IPKat last summer, the EU Commission is currently looking into certain agreements in the pay-TV sector with an allegedly anti-competitive smell.

In its statement of objections⁹ to Sky UK and the ‘Big Six’ Hollywood majors (including Paramount Pictures), the EU Commission came to the preliminary conclusion that the territorial restrictions introduced in the agreements between this pay-TV operator and the studios are restrictive of competition, and this insofar as they give absolute territorial protection to broadcasters (both to Sky and to licensees based elsewhere in the EU). As a result of these agreements - the Commission argued - Sky is prevented

¹ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/geo-blocking-digital-single-market>

² <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015DC0192&from=EN>

³ <http://forum.wordreference.com/threads/col-senno-di-poi.1234818/>

⁴ ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc_id=12524

⁵ <http://ipkitten.blogspot.de/2015/12/breaking-eu-commission-unveils-next.html>

⁶ <http://ipkitten.blogspot.de/2015/08/does-eu-want-to-get-rid-of-geoblocking.html>

⁷ eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993L0083:EN:HTML

⁸ <http://ipkitten.blogspot.de/2015/07/copyright-reform-through-competition.html>

⁹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5432_en.htm

from providing its services (online and via satellite) to end-users based in Member States other than the UK.

In late April Paramount offered¹⁰ the EU Commission a number of commitments to address competition concerns relating to contractual clauses preventing the cross-border provision of pay-TV services.

These consist of the following:

1. When licensing its film output for pay-TV to a broadcaster in the EEA, Paramount Pictures would not (re)introduce contractual obligations, which prevent or limit a pay-TV broadcaster from responding to unsolicited requests from consumers within the EEA but outside of the pay-TV broadcaster's licensed territory (No "Broadcaster Obligation");
2. When licensing its film output for pay-TV to a broadcaster in the EEA, Paramount Pictures would not (re)introduce contractual obligations, which require Paramount to prohibit or limit pay-TV broadcasters located outside the licensed territory from responding to unsolicited requests from consumers within the licensed territory (No "Paramount Obligation");
3. Paramount Pictures would not seek to bring an action before a court or tribunal for the violation of a Broadcaster Obligation in an existing agreement licensing its film output for pay-TV;



4. Paramount Pictures would not act upon or enforce a Paramount Obligation in an existing agreement licensing its film output for pay-TV.

In other words: Paramount has offered the Commission to cease to geoblock its content.

The question is what effects these commitments might have should the EU Commission accept them.

According to the analysis¹¹ of Chillin' Competition, commitments do not imply the admission of an infringement. This means that the other undertakings involved in the pay-TV investigation would not be necessarily in a worse position:

"Much to the contrary, it could even be argued that once the Commission has accepted commitments with regard to one undertaking, it could now not impose fines on others for exactly the same practices. This is because, as you know, commitments are only appropriate in cases where the Commission does not intend to impose fines."

If Paramount's commitments were accepted, this would not mean that other studios would lose their ability to geoblock their content as a matter of principle. So the answer to the question whether geoblocking's end is in sight through competition law is: possibly not.

All in all, the Commission so far has not showed any real intention to address geoblocking in the area of copyright from a legislative standpoint. So it seems that rightholders will likely retain their ability to license contents on a territorial basis as long as relevant behaviours are not caught in the net of Articles 101 or 102 of the Treaty on the Functioning of the European Union. At the end of the day Member States' copyright laws are still drawn along national borders, so that the only possible (realistic) solution to prevent geoblocking in copyright would be to create an EU-wide copyright title.

*Eleonora Rosati
Editor (Journal of Intellectual Property Law &
Practice), lecturer in intellectual property law
(University of Southampton) and blogger (IPKat)*

Photo: Ken Walter / shutterstock

¹⁰ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1530_en.htm

¹¹ <https://chillingcompetition.com/2016/04/22/breaking-news-pay-tv-investigation-paramount-offers-commitments/>

Ausblick: GRUR Jahrestagung 2016 – Zum 125jährigen Jubiläum an besonderen Orten Münchens

Nach einem Ausflug ins Fränkische mit unserer Jahrestagung 2009 in Nürnberg haben wir uns für 2016 wieder für die bayerische Landeshauptstadt entschieden. Allerdings findet zum gewohnten Termin der GRUR Jahrestagung, nämlich Ende September, Anfang Oktober in München bekanntermaßen das Oktoberfest statt, und zu dieser Zeit ist München voll mit Touristen, Hotelzimmer sind rar und unerschwinglich. Deshalb treffen wir uns für die kommende Jahrestagung etwas später, nämlich vom 12. bis 15. Oktober 2016.

Wer an den letzten Jahrestagungen in Bayern teilgenommen hat, weiß, dass wir uns gerne besondere Orte für die Veranstaltung aussuchen. Die GRUR feiert in diesem Jahr ihr 125jähriges Bestehen. Ein Grund mehr, der Konferenz einen besonderen Rahmen zu geben.

Da viele Teilnehmer in München wohnen oder München sehr gut kennen, ist die Wahl interessanter Orte nicht einfach, aber wir sind zuversichtlich, Ihnen diese bieten zu können.



Haus der Kunst, Foto: Avda Lizenz: Creative Commons by-sa 3.0 de

Wenige Münchner dürften mit dem MVG Museum in Giesing vertraut sein, in dem auf über 5.000 Quadratmetern historische Straßenbahnen, Busse und Arbeitsfahrzeuge aus unterschiedlichen Epochen die Stadtgeschichte und die Entwicklung des Verkehrs zeigen. Beim Begrüßungsabend in diesem Museum haben alle nicht nur die Gelegenheit, Freunde wiederzutreffen und neue Bekanntschaften zu schließen, sondern auch, sich von kundigen Museumsmitarbeitern einen Einblick in die Funktion historischer Nahverkehrsfahrzeuge geben zu lassen.

Am Donnerstag laden die Münchener Patent- und Rechtsanwälte zu einem besonderen Abend mit Dinner, Unterhaltung und zu späterer Stunde Tanz oder – wer will – Party in das Haus der Kunst ein, das uns auch seine Ausstellungstüren öffnet.

Sie steht mitten in München und wacht nicht nur über das Oktoberfest – die „Bavaria“, und die kann man besteigen und aus ihrem Kopf auf die Stadt blicken. Dies ist nur ein Höhepunkt aus unserem Rahmen- und Kulturprogramm.

Für den traditionell nicht fachgebundenen Festvortrag am Freitagvormittag konnten wir die Taschenphilharmonie, das „kleinste Sinfonieorchester der Welt“ gewinnen. Ihr musikalischer Leiter Peter Stangel war als Dirigent und Generalmusikdirektor an verschiedenen europäischen



Die Bavaria oberhalb der Theresienwiese, Foto: Nagy / Presseamt München

Opernhäusern und Sinfonieorchestern tätig. Im Jahr 2005 gründete er in München die Taschenphilharmonie, ein Orchester, das sich aus erstklassigen Musikern zusammensetzt, die sich in festen und doch immer wieder neuen Kombinationen zum Musizieren zusammenfinden und klassische Musik vom Barock bis zur Gegenwart auf neue Weise präsentieren. Mit „laufendem Orchester“ wird Peter Stangel ein Musikwerk auseinandernehmen und Formen, Motive, Interpretation, Geschichte und Geschichten erklären.

Wie lange ist es her, dass Sie auf dem Münchner Fernsehturm waren? Sehr lange? Das galt auch für uns, und wir haben deshalb das Dreh-Restaurant im Fernsehturm für den Galaabend gewählt. Dort werden wir 181 Meter über der Stadt mit einem wunderbaren Abendessen und künstlerischer und musikalischer Unterhaltung verwöhnt. Für einen 360° Ausblick auf München und die Berge müssen wir alle gemeinsam Daumen drücken, dass wir schönes Wetter haben.



Fernsehturm im Olympiapark, Foto: Nagy / Presseamt München

Ein bayerisches Bilderbuchwetter würde dann auch unseren Ausflug am Samstag krönen. Der Besuch im Walchenseekraftwerk, das zu den größten Hochdruck-Speicher-Kraftwerken Deutschlands gehört und schon 1924 in Betrieb genommen wurde, und eine Führung im Franz Marc Museum in Kochel spannen einen abschließenden Bogen zwischen Technik und Kultur.

*Dr. Jürgen Kroher, LL.M.
Vorsitzender der GRUR-Bezirksgruppe Bayern
Rechtsanwalt, München*

Terminvorschau:

Mitgliederversammlung 2016

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

Dienstag, 5. Juli 2016, Lake Side Casino Zürichhorn



INGRES verbindet erneut seine Mitgliederversammlung mit der Tagung „Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz“. Die Erörterung der jüngsten Entwicklungen in der Praxis sowie der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben im schweizerischen Immaterialgüterrecht steht im Vordergrund der von Michael Ritscher geleiteten Veranstaltung. Ausserdem bieten sich vielfältige Gelegenheiten zum Gedankenaustausch, ins-

besondere im Laufe der abschliessenden Schifffahrt auf dem Zürichsee.

Als besonderen Ehrengast dürfen wir Ihnen Frau Catherine Chammartin ankündigen, die neue Direktorin des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum.

Weitere Angaben zum Programm und zur Anmeldung finden sich auf <http://www.ingres.ch/veranstaltungen/index.html>.



The event will gather 250+ high-quality IP professionals from law firms, patent offices, big corporations and governmental institutions in order to discuss timely hot topics in patent practice:

- UP & UPC latest updates from EPO Select and Preparatory, as well as an International Perspective
- Ratification and implementation updates
- Rules of Procedures and material law
- Tailoring new IP Strategies for your Business.

Moreover, it is a major networking opportunity for the attendees.

For its 4th edition, the Unitary Patent & Unified Patent Court conference will take place at the European Patent Office (Munich – Germany) on July 7th, 2016.

Direct access to the official website:
www.premiercercle.com/upc2016



Applied Arts under IP Law: the Uncertain Border between Beauty and Usefulness

The International Congress 2016 of ALAI (Association Littéraire et Artistique Internationale) will be hosted by ALAI Italia and held in Rome on September 15 and 16, 2016.

The Congress will analyze the different forms of protection granted to arts applied to the industry. Special attention will be paid to the 3D Technology and its impact on IP paradigms. The panels will explore the interaction between beautifulness and usefulness, art and industry, copyright and patents.

The event coincides with the 75th anniversary of the Italian Copyright Act, enacted on April 22, 1941, one of the most long-standing copyright laws in the world.

With a look at the future generations of IP experts, ALAI Italia offers special conditions to facilitate the participation of IP students, researchers and young professionals.

All information about the Congress, i.e. program, registration, logistics, etc. is available, in four languages, in the Congress website www.ALAI2016.org.

AIPPI, the International Association for the Protection of Intellectual Property, was founded in 1897 and is dedicated to the development, improvement, and legal protection of intellectual property. AIPPI is a non-affiliated, non-profit organization headquartered in Switzerland, having approximately 9,000 members representing over 100 countries. The members of AIPPI include lawyers, attorneys, and agents working across all fields of intellectual property in corporate and private practice throughout the world, as well as academics, judges, government officials and other persons interested in intellectual property. AIPPI is organized into 66 National and Regional Groups.

The objective of AIPPI is to improve and promote the protection of intellectual property at both national and international levels. It does this by studying and comparing existing and proposed laws and policies relating to intellectual property, and working with both government and non-government organisations for the development, expansion and improvement of international and regional treaties and agreements, and national laws.



**Don't miss the opportunity to be at the AIPPI World Congress in Milan.
More information at aippi.org.**

The programme boasts a vast range of topics covering the entire field of intellectual property:

PANEL SESSIONS

Pharma Day

- "In(gene)ious but not patentable? Patentable subject matter"
- Biosimilars – similar but different?
- Skinny Labels – Wide Impact
- Antitrust and Pharma – Seeking a Balance

High Technology

- Computer implemented technologies: patentable?
- No frontiers: the European Digital Single Market

Patent

- Infringers without borders – current issues in contributory infringement
- Prioritising priority rights
- UPC Mock Trial

Copyright/Trademark

- Unwrapping the European Trademark Reform Package
- An indication of developments in GIs
- Speaking freely about parody

General IP

- Top IP tips: the TPP and the TTIP
- IP & Fashion
- Buon appetito! IP & Food

Lunch Sessions 1

- Judges' Panel – Expert Evidence and the Role of Experts

Lunch Sessions 2

- The EPO – setting the pace for the 21st Century (President Benoit Battistelli)

PLENARY SESSIONS

- Security Interests over Intellectual Property
- Linking and making available on the Internet
- Requirements for protection of designs
- Added matter: the standard for determining adequate support for amendments

Global Patent CONGRESS 2016

26-28 September | Brussels

The 10th Annual Global Patent Congress is back and they're in Brussels, Belgium!

With Europe introducing the Unified Patent Court in 2016, China producing initial feedback from its new specialised IP court, the US seeing an increasingly activist Supreme Court and Russia facing political backlash from the West, keeping an overview of what is going on around the globe has never been more important (changes in IP law, filing, litigation, licensing laws and enforcement.)

Additionally, the need to focus on generating value to their business through their patent portfolio is paramount, whether this is through licensing, divestiture/acquisition of patents or partnerships. This is done through implementing and executing a powerful patent strategy, which adds value to the business, aligns with business strategy and works closely with R+D/ management.

To celebrate it's 10th anniversary, GPC is GOING ALL OUT to create an unrivalled delegate experience like no other:

- Unrivalled speaker panel: Over 55 industry speakers, triple the amount of insight from global patent leaders! This ensures your core topics of interest are covered extensively and you have the opportunity to get debate, learn from and interact with your peers.
Discover the speakers <http://bit.ly/GRUR-Speakers>
- Amazing Choice of Sessions and Formats: We know that it would take a lot longer than 3 days to cover every topic in

depth. We hope you prioritise certain challenges by choosing from 12 different focus streams with more than 90 minutes of content, or dip into a couple of our interactive discussion groups.

Download agenda now <http://bit.ly/GRUR-Agenda>

- Workshops: A pre-conference workshop day offering in-depth deliberation and strategic takeaways led by market leaders on topics you have chosen, including a training course. Workshops are also placed throughout the main conference, including Breakfast Briefings and Lunch and Learns.
- Interactive Discussion Tables: On September 27, they turn the show over to you. Join the lively interactive discussion tables talking through fresh new ways to solve your day-to-day problems. With pre-population, you will know who will be at your table and who shares the same responsibilities and resource level as you, so you know you're in great company.
- Exhibit Hall Meet-Ups: Head to the exhibition hall to mix it up with executives who can give you free advice about areas affecting your business. Haven't got time? In the Technology Demonstration Drive, you'll be able to connect with leading technology solution providers to boost your bottom line in under 5 minutes!

GPC will showcase a plethora of topics from monetisation, strategy, management, commercialisation, collaboration and innovation from a myriad of industries, including life sciences, across a platform of innovative formats. 65+ speakers will deliver presentations, moderate IDGs, deliver lunch and learns, breakfast briefings, debate through panel discussions and participate in individual breakout groups with the 150+ audience that will allow you to interact with your peers to share insights and overcome challenges pertinent to your patent portfolio.

Join them on the 26-28 September 2016, in Brussels, Belgium.

For more information please visit www.patentcongress.com or e-mail enquire@iqpc.co.uk.

Herausgeber

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Konrad-Adenauer-Ufer 11, RheinAtrium, D-50668 Köln
Internet: www.grur.org

Registergericht:
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, 14057 Berlin-Charlottenburg,
Vereinsreg.-Nr. 670 Nz

Generalsekretär: Stephan Freischem (V. i. S. d. P.)

Redaktion:
Sandra von Lingen, Wissenschaftliche Referentin des
Generalsekretärs / Manager Legal & International Affairs

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und der Redaktion wieder. Die Autoren und Autorinnen sind für den Inhalt ihrer Beiträge selbst verantwortlich.

Die GRUR Newsletter-Redaktion dankt Prof. Dr. Michael Loschelder, Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein und Dr. Jochen Pagenberg sowie Claus Schönberner, Robert Loher und Sylvia Kortüm recht herzlich für die freundliche Unterstützung bei der Recherche zu den MPI-Jubiläumsbeiträgen.



For its 11th Edition, on 1 and 2 December 2016, Premier Cercle™ will gather 100+ IP high-level speakers and 400+ delegates from corporate, private, institutional and academic worlds at the Pan-European Intellectual Property Summit (IP Summit Brussels, at the World Customs Organization). This two-day conference aims at discussing trademark, patent, copyright and design major recent evolutions, actions, issues and ongoing EU Reforms, such as:

- The FRAND Development in The Area of Internet of Things
- The Cross-Border Portability of Content: A New Way to Travel
- Internet Of Things
- Can you Keep a Secret? The Protection of Business Know-How and Trade Secrets
- And more...

More information on www.ipsummit.info